

Nr. 6e – Sonderausgabe

25. März 2020 | 31. Jahrgang

NÄCHSTE AUSGABE: 28. März 2020

2. Ergänzung zur 5. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektions- krankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – USG)

Die Stadt Weimar ordnet gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – USG) – in der derzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) – in der derzeit gültigen Fassung – nachfolgende Allgemeinverfügung an bzw. ergänzt und verändert die oben genannte Allgemeinverfügung:

1. In der 5. Allgemeinverfügung wird die Ziffer 2 b (betrifft die Gestattung des Sonntagsverkaufs) gestrichen. Ebenfalls gestrichen wird in der Rechtsbehelfsbelehrung der 3. Satz im 1. Abschnitt.
2. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut

nötiges Minimum zu reduzieren.

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den soeben genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

3. Nicht zu den zu schließenden Einrichtungen und Angeboten gehört die Tätigkeit der osteopathischen Heilpraktiker, wenn eine ärztliche Empfehlung vorliegt. Die üblichen und besonderen Hygienevorschriften sind natürlich auf strengste einzuhalten.
4. Auch Fahrschulen sind zu schließen.
5. Diese Änderung bzw. Ergänzung zur 5. Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19.04.2020. Sie tritt im Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Presse in Kraft.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen in der geänderten Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Zulassung der osteopathisch tätigen Heilpraktiker wird als notwendig für die Gesundheit der Bevölkerung angesehen. Bei Fahrschulen kommt es zu einem zu engen Kontakt der Menschen untereinander.

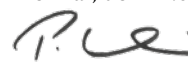
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, dass heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird: Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Ni. 6 IfSG wird hingewiesen.

Weimar, den 24.03.2020


Peter Kleine
Oberbürgermeister

